Satzung des Ortsverbands Ratingen

1. Name und Sitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Ratingen sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Tätigkeit des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Ratingen. Er hat seinen Sitz in Ratingen. Für ihn gelten in Ergänzung der Satzungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene nachstehende Bestimmungen.

2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede/r werden, die/der
- sich zu den Grundsätzen der Bundespartei und der Satzung des Ortsverbandes Ratingen bekennt,
- eine Beitrittserklärung unterzeichnet und beim Ortsverband abgegeben oder seinen Beitritt digital erklärt (per Mail oder Onlineformular) hat und
- das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(3) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies in Textform gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber*in in der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

(5) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied des Ortsverbands Ratingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Ratingen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand des Ortsverbands schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Wohnsitz nicht in Ratingen hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in eine andere, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Ratingen hat das Recht,
- an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen,
- Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzubringen,
- an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
- im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kanditat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
- sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Die Mitarbeit in Projektgruppen oder Arbeitskreisen des Ortsverbandes ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten,
- die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen und
- seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach freier Selbsteinschätzung (Richtwert: 1% vom Nettoeinkommen). Der Mindestbeitrag beträgt 10,- € pro Monat. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren.

Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens (SEPA-Basislastschrift) zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Ortsverband ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Vorstands möglich. Die Abbuchung erfolgt jährlich in der Regel im 3. Quartal.

(4) Mandatsträger*innen und Amtsträger*innen (incl. der Sachkundigen Bürger*innen) des Ortsverbands Ratingen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen verpflichtend Beiträge in Höhe von 30 % bis 50 % der Grund-Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder (jeweils brutto) aus einem Mandat (Mandatsbeitrag). Die Zahlung erfolgt quartärlich. Die Mandatsträger*innen und Amtsträger*innen (incl. der Sachkundigen Bürger*innen) weisen die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Grund-Aufwandsentschädigung sowie der Sitzungsgelder zum 31.03. des Folgejahres dem Vorstand (Kassierer) nach.

Die Höhe des Mandatsbeitrags wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung konkretisiert.

Der Mandatsbeitrag kann auf Antrag beim Vorstand reduziert werden. Der Mandatsbeitrag reduziert sich bei einer zu unterhaltenden Person um 20 %, bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen um 30 %. Als zu unterhaltende Personen gelten ab Erklärung der Mandatsträger*innen in der Hauptsache unterhaltsberechtigte Kinder bis zum Ende der ersten Ausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Weitere Ausnahmen, insbesondere Härtefallregelungen, können im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag hin entschieden werden.
Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad sowie der Name der Mandatsträger*innen kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

4. Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Ratingen

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder digitaler Form mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die dann einberufene Mitgliederversammlung.

Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 15 % der Mitglieder beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

(3) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung bei gleicher Tagesordnung zu einem Termin innerhalb der nächsten 14 Tage, aber frühestens nach drei Tagen einberufen werden. Die Einladung erfolgt dann mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen.

(4) Die Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

(5) Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstands auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, insbesondere ist zu gewährleisten, dass Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden können.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Satzung, die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösungsbeschluss bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Satzung, über Programme und Wahlprogramme
- Verabschiedung des Haushalts und des Vorstandsberichts
- Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- Aufstellung der Listenkandidat*innen für die Kommunalwahl
- Wahl der Kreisdelegierten

Die Kreisdelegierten werden alle zwei Jahre gewählt. Die gewählten Delegierten bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

(9) Bei der Durchführung der Wahlen ist das Frauenstatut der Bundespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzuhalten.

(10) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

6. Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- Zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau,
- Schriftführer*in
- Kassierer*in
- 3-6 Beisitzer*innen
- ggf. Beisitzer*in der Grünen Jugend

(2) Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder zugleich Ratsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Fraktionsvorsitzende sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann auf einer Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds ist verkürzt und endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.

(5) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können während der Amtszeit durch einen Misstrauensantrag abgewählt werden, dem mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Eventuell notwendige Neu- oder Ergänzungswahlen sind anschließend in derselben Sitzung durchzuführen.

Misstrauensanträge gegen den Vorstand müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und sind deshalb mindestens 14 Tage vorher zu stellen. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Ortsverbandes geleitet, das keinen Misstrauensantrag gestellt hat, und gegen das kein Misstrauensantrag gestellt wurde.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Parteiorgane. Er hat gegenüber den Mitgliedern eine Informationspflicht. Ein*e Sprecher*in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Ortsvorstand gemäß § 26 Absatz 2 BGB und § 11 Absatz 3 Parteiengesetz.

(7) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Mindestparität

Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Es gilt das Frauenstatut. Wenn der Ortsverband kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.

8. Datenschutz

Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist ohne Zustimmung von Betroffenen nicht erlaubt.

9. Auflösung des Ortsverbandes

Über eine Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

10. Grüne Jugend

(1) Die Grüne Jugend Ratingen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Ratingen. Sie ist als Teilorganisation des Ortsverbandes ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der Partei und der Öffentlichkeit zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die Grüne Jugend gibt sich selber eine Satzung. In dieser regelt die Grüne Jugend u.a. die Mitgliedschaft, ihre Außenvertretung und die Zuständigkeiten bei Finanzangelegenheiten.

(3) Die Grüne Jugend wirtschaftet im Rahmen eines Budgets selbständig. Näheres regelt eine Finanzordnung, die zwischen der Grünen Jugend und dem Vorstand des Ortsverbands vereinbart wird. Auf dieser Grundlage werden die Geschäftsvorfälle der Grünen Jugend

über die Konten des Ortsverbandes abgewickelt und im Rahmen der Buchhaltung des Ortsverbandes erfasst. Sofern die Grüne Jugend zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, sind diese im Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes auszuweisen.

(4) Die Grüne Jugend hat das Recht, inhaltlich eigenständige Positionen nach außen zu vertreten, soweit sie dem Grundkonsens der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen.

(5) Die Grüne Jugend wählt aus ihren Reihen eine/n Beisitzer*in in den Vorstand des Ortsverbandes.

(6) Alle Beteiligten sind gehalten, Schaden am gemeinsamen Anliegen auch im Dissens-Fall zu vermeiden.

11. Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 11.09.2024 wurde mit Beschluss vom 11.11.2026 geändert und tritt am 11.11.2026 in Kraft.